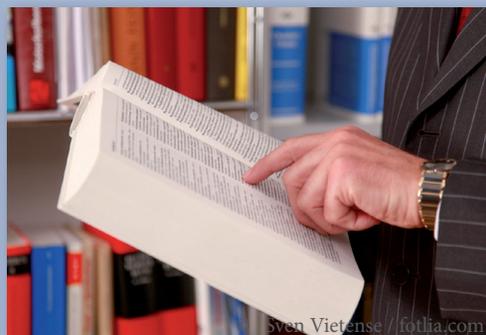




WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

OLE-JONAS BÖDEKER
DR. HANNS-UWE RICHTER
DORIS KILG
DR. JAN L. TEUSCH

DR. CARMEN SILVIA HERGENRÖDER
SILKE BECKER
DR. IUR. MARTIN KOCK
DR. GUIDO NORMAN MOTZ



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Handbuch Leiharbeit und Werkverträge

Leitfaden für eine rechtssichere Umsetzung in der Praxis



nach
AÜG 2017



PERSONAL UND
ARBEITSRECHT

**Hinweis**

Klar ist jedenfalls, dass unter „Entleiher“ nach § 1 Abs. 1b S. 1 AÜG nicht der gesamte Konzern zu verstehen ist. Anders als bei der Dreh-
türklausel nach § 8 Abs. 3 AÜG kommt es nicht darauf an, ob der
Entleiher mit anderen Unternehmen einen Konzern nach § 18 AktG
bildet.

Dass zwei Unternehmen (Entleiher) sich in den Händen der gleichen
Gesellschafter befinden oder in einem Mutter-Tochter-Verhältnis zuei-
nander stehen, wird für die Ermittlung der Überlassungshöchstdauer
unbeachtlich sein.

Wie ist die Überlassungshöchstdauer zu berechnen?

§ 1 Abs. 1b S. 1 AÜG spricht von 18 „*aufeinander folgenden Monaten*“
und meint damit den ununterbrochenen Einsatz des Leiharbeitnehmers
beim Entleiher. Unklar ist, wie die 18 aufeinanderfolgenden Monate zu
berechnen sind.

**Beispiel**

Ein Leiharbeitnehmer ist seit dem 01.04.2017 im Einsatz bei der
A GmbH. Nach zehn Monaten hat er sechs Wochen Urlaub, dann ist
er wieder einige Monate im Einsatz bei der A GmbH, dann ist er
zehn Wochen krank. Danach arbeitet er bei der A GmbH weiter. Hier
ist keine Unterbrechung länger als drei Monate. Am 30.09.2018 fragt
sich die A GmbH nun, ob die 18 Monate schon erreicht sind oder
ob die Nichteinsatztage durch Krankheit und Urlaub bei der Berech-
nung der Überlassungshöchstdauer nicht mitzählen. In diesem Fall
könnte der Leiharbeitnehmer weitere 16 Wochen bei der A GmbH
eingesetzt werden.



(Quelle: Ole-Jonas Bödeker)

Hier stellt sich dem Entleiher die Frage, ob die Zeiten, in denen der Leiharbeitnehmer nicht beim Entleiher war, rechnerisch „hinten angehängt werden können“.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthält keinen Hinweis, wie diese Frage zu beantworten ist. Die BA geht in ihren Fachlichen Weisungen (FW BA AÜG) davon aus, dass es ausschließlich darauf ankommt, was Verleiher und Entleiher vertraglich vereinbart haben.

Danach dürften im vorliegenden Beispiel die Tage dann nicht hinzuaddiert werden, wenn zuvor eine Überlassung vom 01.04.2017 bis zum 30.09.2018 vereinbart worden ist. Sollten Verleiher und Entleiher jedoch vereinbart haben, dass die Überlassung zum Zeitpunkt des Urlaubs endet, so dürften diese sechs Wochen später hinzuaddiert werden. Die gleiche Regelung ist auch auf Zeiträume der Krankheit anzuwenden. Jedoch hat sich die BA bisher nicht dazu geäußert, ob ein solches vertragliches Einsatzenende auch nachträglich, also während des bereits laufenden Einsatzes, vereinbart werden kann oder ob dieses zu Beginn des Einsatzes festliegen muss.

Neben der Sichtweise der BA ergeben sich drei weitere Interpretationsarten:

1. Für die Berechnung kommt es einzig auf den erstmaligen Beginn der Überlassung an. Dann wäre am 30.09.2018 die Überlassungshöchstdauer erreicht.
2. Für die Berechnung kommt es auf die Tage an, an denen der Leiharbeitnehmer konkret tätig war. Die Einsatztage müssen einzeln gezählt werden. Dann wäre die Überlassungshöchstdauer frühestens am 20.01.2019 erreicht.
3. Für die Berechnung sind Unterbrechungen des Einsatzes des Leiharbeitnehmers bei demselben Entleiher dann unbeachtlich, wenn zwischen dem vorangegangenen und dem nachfolgenden Einsatz des Leiharbeitnehmers ein enger sachlicher Zusammenhang besteht.

Variante 1 ist unbestritten die sicherste Art der Berechnung. Sie führt aber immer dann zu unsachgemäßen Ergebnissen, wenn Leiharbeitnehmer beim Entleiher immer mal wieder, dafür aber nur tageweise eingesetzt werden, z. B. als Kellner in der Gastronomie. Wird dieser Kell-



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Handbuch Leiharbeit und Werkverträge

Für weitere Produktinformationen oder bei der Bestellung hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

📞 **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<https://www.forum-verlag.com/details/index/id/12775>**

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com